

COMUNA

Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH

Stadt Bad Gandersheim

**Gebührenvorkalkulation zur
Ermittlung des kostendeckenden
Gebührensatzes für die Trinkwasserversorgung
für den Kalkulationszeitraum
vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025**

Endfassung vom 21.11.2023

- Auszug -

COMUNA

Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH

Zur Beachtung

Die nachfolgende Kalkulation (inklusive der dazugehörigen Anlagen) ist ausschließlich für die Stadt Bad Gandersheim bestimmt.

Wir verweisen ausdrücklich auf das gesetzlich geschützte Urheberrecht der Fa. COMUNA. Ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen weder nachgedruckt noch vervielfältigt werden. Sie dürfen auch nicht in anderer Weise missbräuchlich verwendet werden.

COMUNA GmbH

Stadt Bad Gandersheim

Gebührenvoraus kalkulation zur Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes für die Trinkwasserversorgung für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025

Inhalt

	<u>Seite</u>
Abkürzungsverzeichnis	4
Allgemeines zum Auftrag Vorbemerkungen (nicht im Entwurf enthalten)	5
Gebührenvoraus kalkulation für die Trinkwasserversorgung	13
Anlagen	
Anlage 1 Anlagevermögen, Ermittlung der kalkulatorischen Kosten	14
Anlage 2 Prognosen für laufende Kosten	36
Anlage 3 Abzugskapital	40
Anlage 4 Ermittlung kalkulatorischer Mischzinssatz	41
Anlage 5 Ausgleich Kostenüber-/Kostenunterdeckungen	42

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Abschreibung (Absetzung für Abnutzung)
Anl.	Anlage
BA	Betriebsabrechnung / Gebühreinnachberechnung
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Ø	Durchschnitt / durchschnittlich
EK	Eigenkapital
FK	Fremdkapital
GA	Grundstücksanschlüsse
LE	Leistungseinheiten
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RBW	Restbuchwert
TW	Trinkwasser
vgl.	vergleiche
VK	Vorkalkulation
WV	Wasserversorgung
WiPlan	Wirtschaftsplan

Allgemeines zum Auftrag

Die Stadt Bad Gandersheim erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenvorkalkulation für die Wasserversorgung für den zweijährigen Kalkulationszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 zu erstellen.

Die rechtlichen Grundlagen der Gebührenkalkulation bilden das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), sowie auch das einschlägige Satzungsrecht der Stadt Bad Gandersheim.

Bei der Erstellung der Kalkulation haben wir neben den rechtlichen Vorgaben auch die bisher veröffentlichte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (OVG Lüneburg und BVerwG Leipzig) zum kommunalen Gebührenrecht berücksichtigt.

Mit den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen fertigten wir eine Kalkulation für die Wasserversorgung der Stadt Bad Gandersheim an. Das Werk wurde dem Auftraggeber im Entwurfsstadium vorgelegt. Die örtlichen Besonderheiten haben wir in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit während der Erstellung der Kalkulation bedanken wir uns.

Weyhe, 21.11.2023

COMUNA GmbH

i. A.



Stephan Fettig

Vorbemerkungen zur Gebührenkalkulation

1. Einrichtungsbegriff

Die Stadt Bad Gandersheim betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser (vgl. § 1 Satz 1 Wasserversorgungssatzung).

2. Erfordernis der Gebührenkalkulation

Für die genannte öffentliche Einrichtung kann die Stadt Bad Gandersheim nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) als Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme eine Benutzungsgebühr erheben (§ 5 Abs. 1 NKAG).

Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist eine Satzung, die gemäß § 2 Abs. 1 NKAG den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen muss.

Der Gebührensatz ist damit ein Pflichtbestandteil der Abgabensatzung. Die Festsetzung des Gebührensatzes fällt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG in die Entscheidungskompetenz des Rats. Dabei hat er ein Auswahlermessen über die Höhe des Gebührensatzes.

Eine rechtsfehlerfreie Entscheidung setzt voraus, dass dem Rat eine schriftliche Gebührenkalkulation spätestens bei der Beschlussfassung vorliegt, denn nur so kann er seine Ermessensentscheidungen sowie das Kostenüberschreitungsverbot zweifelsfrei erkennen. Liegt vor oder bei der Bestimmung des Gebührensatzes keine schriftliche Gebührenkalkulation vor, so führt dies zur Ungültigkeit des Gebührensatzes und Nichtigkeit der entsprechenden Satzungsbestimmung (OVG Lüneburg, U. v. 20.1.2000 – 9 K 2148/99 – NVwZ-RR 2001, 124 = NdsVBl. 2000, 113).

Die Stadt Bad Gandersheim erhebt gemäß § 1 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung neben Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge), Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (Aufwendungsersatz) auch Benutzungsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren). Letztere werden in dieser Kalkulation kostendeckend für den gewählten Kalkulationszeitraum ermittelt.

3. Grundlagen der Gebührenkalkulation

In der Gebührenkalkulation wird die Gebührensatzobergrenze ermittelt, indem die innerhalb der gewählten Rechnungsperiode entstehenden Kosten der öffentlichen Einrichtung ermittelt und durch die Summe der maßgeblichen Leistungseinheiten dividiert werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG sind die Kosten der öffentlichen Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Maßgebend ist hierfür der durch die jeweilige Leistungserstellung bedingte Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum.

Folglich sind Kosten, die der spezifischen Leistungserstellung der öffentlichen Einrichtung nicht zuzurechnen sind, auszusondern bzw. von den Gesamtkosten abzuspalten.

Wird eine Anlage von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen in Anspruch genommen, ist der für die Anlage entstehende Aufwand entsprechend dem Grad der Inanspruchnahme aufzuteilen und zuzuordnen. Nur die Kosten, die mit der entsprechenden Leistungserstellung in Zusammenhang stehen, dürfen bei der Ermittlung des Deckungsbedarfs für die öffentliche Einrichtung eingestellt werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 12.09.1990, Az. 9 L 119/89).

Diese Kosten sind für einen bestimmten Leistungszeitraum zu ermitteln. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG kann der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Diese Regelung lässt auch einen kürzeren Kalkulationszeitraum von einem Jahr oder auch von zwei Jahren, wie vorliegend der Fall, zu.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NKAG). Dabei hat der Wirklichkeitsmaßstab grundsätzlich Vorrang vor dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Wenn die Bemessung nach dem Wirklichkeitsmaßstab schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen darf.

Für die Wasserversorgung kommt der Frischwassermaßstab als Wirklichkeitsmaßstab zur Anwendung (§ 14 Wasserabgabensatzung).

Die innerhalb der Gebührenvorkalkulation prognostizierten satzungsrechtlichen Maßstabseinheiten für den Kostenträger Wasserversorgung wurden von der Stadt Bad Gandersheim ermittelt und zur Verfügung gestellt. Für den Kostenträger Wasserversorgung der Stadt Bad Gandersheim ist der Gebührenerhebungszeitraum das Kalenderjahr (§ 19 Wasserabgabensatzung).

Die Summe der umlagefähigen Kosten ergibt den Bedarf der öffentlichen Einrichtung, der über Benutzungsgebühren zu decken ist (Deckungsbedarf).

Die Division des Deckungsbedarfs durch die Summe der satzungsmäßigen Maßstabseinheiten (Leistungseinheiten) ergibt den kostendeckenden Gebührensatz. Dieser stellt zugleich die Obergrenze dar, die aufgrund des Kostenüberschreitungsverbots nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG maximal erhoben werden darf.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG sind bei einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten am Ende eines Kalkulationszeitraumes entstandene Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb desselben Zeitraumes ausgeglichen werden.

Der Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen erfordert somit eine Berücksichtigung des entsprechenden Betrages in der Gebührenkalkulation für die folgenden Kalkulationsperioden. Die konkreten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus abgeschlossenen Kalkulationsperioden werden in der Regel in einer separaten Betriebsabrechnung ermittelt, so dass diese Beträge und deren gesetzlich normierter einzuhaltender Ausgleichszeitraum für den Aufgabenträger für die notwendige Ermessensentscheidung über den Ausgleich dieser Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus abgeschlossenen Kalkulationsperioden klar ersichtlich sind.

Der Umfang der als gebührenfähig anzusehenden Kosten wird durch den Grundsatz der Erforderlichkeit begrenzt, der als Ausfluss der Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit auch im Benutzungsgebührenrecht Anwendung findet.

Dieser Grundsatz wird auch aus dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG abgeleitet. In Bezug auf die Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die entstandenen Kosten angemessen sind. Den Aufgabenträgern ist bei der Frage der Erforderlichkeit ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt, der nur in stark eingeschränktem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

In der folgenden Übersicht werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Einzelnen aufgeführt und näher erläutert. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Grundsätzlich lassen sich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten in zwei Gruppen aufteilen: die pagatorischen oder laufenden Kosten und die kalkulatorischen Kosten.

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten

Pagatorische (= laufende) Kosten

Personalkosten	Lohn- und Gehaltskosten einschließl. Zulagen, Zuschläge, Nebenkosten und Sozialleistungen
Stoffkosten	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Büromaterial, Maschinen- und Betriebseinrichtung, Werkzeuge, Dienstkleidung
Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten	Aufwendungen für laufende Instandhaltung und Instandsetzung von Betriebseinrichtungen, Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen, sofern keine werterhöhende oder nutzungsverlängernde Instandsetzung vorliegt
Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen	einschließlich darin enthaltener Unternehmergewinne, Kosten für einzelne Fremdleistungen wie Dienstleistung durch Privatunternehmer oder auch Kosten für Gesamtleistung durch Privatunternehmer
Steuern und sonstige Abgaben	Versicherungsbeiträge, Mieten und Pachten etc.

Kalkulatorische Kosten

Abschreibungen	tatsächliche Abnutzung der Anlagen soll wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Nutzungsjahre verteilt werden, sie dienen der Refinanzierung und damit der Substanzerhaltung.
Verzinsung des Anlagekapitals	Gegenwert dafür, dass von der Gemeinde aufgewendetes Kapital der öffentl. Einrichtung zur Nutzung überlassen ist; aufgewendet ist das in der Einrichtung gebundene und damit noch nicht refinanzierte Anlagekapital

Die Abschreibungen sollen die tatsächliche Abnutzung der betriebsnotwendigen Anlagen und Vermögensgegenstände durch deren Gebrauch wertmäßig erfassen und als Kosten auf die voraussichtlichen Nutzungsjahre verteilen. Sie dienen der Substanzerhaltung der öffentlichen Einrichtung und der Refinanzierung der jeweiligen Anlagen und Vermögensgegenstände.

Für die Ermittlung der Abschreibungen kann nach niedersächsischem Abgabenrecht der Anschaffungs- und Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 5 NKAG). Welcher Wert nun bei der Kalkulation der Gebührensätze herangezogen wird, liegt im Entscheidungsermessen des Rates. Die Stadt Bad Gandersheim schreibt ihre Anlagegüter für die Trinkwasserversorgung nach Anschaffungs-/Herstellungskosten ab.

Zu den kalkulatorischen Kosten gehört neben den Abschreibungen auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (§ 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG). Das in einer Rechnungsperiode aufgewandte Kapital entspricht dem in diesem Zeitraum noch nicht abgeschriebenem Anlagekapital. Grundlage der kalkulatorischen Verzinsung bilden somit die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, oder anders ausgedrückt, der jeweilige Restbuchwert aus dem Herstellungswert.

Bei der Verzinsung ist es im Gegensatz zu den Abschreibungen nicht zulässig, auf den Wiederbeschaffungszeitwert zurückzugreifen, denn dieser Wert wurde ursprünglich nicht als Kapital für die Leistungserstellung aufgewandt und eingesetzt.

Der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung außer Betracht. Folglich ist der ermittelte Restbuchwert um dieses Abzugskapital zu vermindern.

Die Differenz aus Restbuchwerten und Abzugskapital bildet das zu verzinsende Anlagekapital, das nach der Multiplikation mit dem zu berücksichtigenden Zinssatz die kalkulatorische Verzinsung ergibt. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die betriebsnotwendigen Anlagen durch Eigen- oder Fremdkapital finanziert wurden. Auch Eigenkapitalzinsen sind gebührenfähige Kosten (OVG Lüneburg, Urteil vom 08.08.1990, Az. 9 L 182/89).

Das Verhältnis der Finanzierung über Eigen- und Fremdkapital ist jedoch bei der Ermittlung des Zinssatzes zu berücksichtigen. Der zugrunde gelegte Zinssatz muss nach § 5 Abs. 2 Satz 5 NKAG angemessen sein. Dabei wird ein Mischzinssatz zugrunde gelegt, der einerseits das Verhältnis der Eigenkapital- und Fremdkapitalbindung in der jeweiligen öffentlichen Einrichtung und andererseits die marktüblichen und langfristigen Zinsen für Geldanlagen und Kommunalkredite berücksichtigt.

4. Einzelheiten zur Gebührenkalkulation

4.1 Ermittlung der laufenden Kosten

Zur Ermittlung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum der Jahre 2024 und 2025 hat uns die Stadt Bad Gandersheim die maßgeblichen Kostenansätze aus dem Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellt. Entsprechend der Verteilungsregelungen für Kostenzuordnungen aus der zuvor erstellten Gebührennachberechnung/Betriebsabrechnung für die Jahre 2020 bis 2021 wurde die Verteilung der Kosten der Jahre 2024 bis 2025 dem Grunde nach durchgeführt.

4.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Die Abschreibungen werden nach Anschaffungs-/Herstellungskosten ermittelt.

Die bei der kalkulatorischen Verzinsung zugrunde zu legenden Restbuchwerte basieren auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die sich aus dem Anlagenachweis mit dem zum Stand 31.12.2021 fertig gestellten Anlagevermögen ergeben (vgl. Anlage 1 der Kalkulation). Dieser Anlagenachweis wird fortgeschrieben und ergänzt um die voraussichtlichen Anlagenzugänge der Jahre 2022 bis 2025 zum prognostizierten Stand 31.12.2025 (vgl. Anlage 1 der Kalkulation).

Die bis zum 31.12.2025 voraussichtlich erwarteten Zuschuss- und Beitragseinnahmen wurden uns ebenfalls vom Auftraggeber mitgeteilt und innerhalb der Ermittlung des kalkulatorischen Zinsaufwands in nomineller Höhe berücksichtigt.

Der im Rahmen der kalkulatorischen Verzinsung angewandte Mischzinssatz wurde die Datengrundlagen der Stadt Bad Gandersheim anwendend rechnerisch ermittelt (vgl. Anlage 4 zur Kalkulation).

4.3 Prognose der Maßstabseinheiten

Die prognostizierte Summe der Maßstabseinheiten zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung wurde vom Aufgabenträger zur Verfügung gestellt und diente als wesentliche Kalkulationsgrundlage bei der Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes.

4.4 Einbeziehung von vorzutragenden Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen

Die Kalkulation basiert systematisch auf der letztmaligen Betriebsabrechnung für den Kalkulationszeitraum der Jahre 2020 bis 2021, die zeitgleich erstellt wurde.

Für den Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen ist ein Zeitfenster von drei Kalenderjahren, beginnend ab dem Folgejahr der möglichen Feststellung, gesetzlich normiert (vgl. § 5 II 3 NKAG).

Der willentliche Ausgleich der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung aus dem zuletzt abgeschlossenen Kalkulationszeitraum der Jahre 2020 bis 2021 im nun vorauskalkulierten Bemessungszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 für den Kostenträger Wasserversorgung erfolgt nach Maßgabe der vom Aufgabenträger getroffenen Leitentscheidungen gemäß Anlage 5 zur Kalkulation. Dabei wird der vollständige Ausgleich der erzielten Kostenunterdeckung aus dem zweijährigen Kalkulationszeitraum der Jahre 2020 bis 2021 deckungsbedarfserhöhend für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 i. H. v. insgesamt 10.948,31€ betrieben.

4.5 Kostendeckender Gebührensatz

Die satzungsrechtliche Ausgestaltung der Abgabensätze sieht für die Wasserversorgung keine Grundgebührenerhebung vor. Es wird eine einheitliche Wassergebühr als Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben (vgl. § 15 Wasserabgabensatzung).

Unter Berücksichtigung des gewählten vollständigen Ausgleichs der Kostenunterdeckung aus der vorangegangenen abgeschlossenen Kalkulationsperiode (vgl. dazu Ziffer 4.4) beträgt der kostendeckende Benutzungsgebührensatz für die zweijährige Kalkulationsperiode vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 inkl. 7% Umsatzsteuer 3,64 €/m³. Das Gebührenniveau ohne den Ausgleich der vorstehend genannten Kostenunterdeckung belief sich auf 3,62 €/m³ als kostendeckender Benutzungsgebührensatz inkl. 7% Umsatzsteuer.

Die Gebührenvorauskalkulation weist die kostendeckend kalkulierte Gebührensatzobergrenze aus. Dem Aufgabenträger steht bei der Beschlussfassung über den Abgabensatz ein Ermessen dahingehend zu, auch einen Gebührensatz unterhalb des kostendeckend kalkulierten zu beschließen. Die sich daraus zwingend ergebende sogenannte „politisch herbeigeführte Kostenunterdeckung“ ist allerdings der Ausgleichsfähigkeit in nachfolgenden Kalkulationszeiträumen aufgrund des § 5 II 3 NKAG entzogen und müsste dementsprechend anderweitig, z.B. über allgemeine Haushaltsmittel, refinanziert werden.

Um verbotene Kostenüberschreitungen im Vorwege auszuschließen, wird der kostendeckende Benutzungsgebührensatz innerhalb der Kalkulation stets abgerundet ermittelt (keine kaufmännische Aufrundung).

Der ermittelte Benutzungsgebührensatz dieser Kalkulation gilt ausschließlich für den gewählten Kalkulationszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 (vgl. dazu Lichtenfeld in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Rn. 730 zu § 6: „Eine ordnungsgemäß zustande gekommene Kalkulation vermag die auf ihrer Grundlage beschlossenen Gebührensätze nur für den ihnen zugrunde gelegten Kalkulationszeitraum zu rechtfertigen.“), d.h. für nachfolgende Kalkulationszeiträume ist wiederum neu zu kalkulieren, dies vor allem im Hinblick auf einen Ausgleich von Kostenüber-/Kostenunterdeckungen aus vorangegangenen Kalkulationsperioden, der der Höhe nach nicht dem deckungsbedarfserhöhenden oder deckungsbedarfsmindernden Ausgleich des jetzt kalkulierten Bemessungszeitraums entsprechen muss.

Gebührenvorauskalkulation für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 für die Trinkwasserversorgung der Stadt Bad Gandersheim

1. Ermittlung des Deckungsbedarfs

Summe der laufenden Kosten	(vgl. Anlage 2)	2.356.100,00 €
Summe der kalkulatorischen Abschreibungen	(vgl. Anlage 1)	620.326,10 €
Summe der kalkulatorischen Verzinsung	(vgl. Anlage 1)	364.165,04 €
Ausgleich von Kostenüber-/Kostenunterdeckungen	(vgl. Anlage 5)	10.948,31 €

Deckungsbedarf für den Kalkulationszeitraum		3.351.539,45 €
----------------------------------------------------	--	-----------------------

2. Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätzen für den Kalkulationszeitraum

Deckungsbedarf für den Kalkulationszeitraum		3.351.539,45 €
---------------------------------------------	--	----------------

dividiert durch die

Summe der prognostizierten Maßstabseinheiten		985.000,00 m ³
----------------------------------------------	--	---------------------------

kostendeckender Gebührensatz (netto) für den Kalkulationszeitraum der Jahre 2022-2023 mit dem gewählten Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus den abgeschlossenen Kalkulationszeiträumen der Jahre 2020 und 2021		3,4025 € / m³
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	---------------------------------

kostendeckender Gebührensatz (netto) für den Kalkulationszeitraum der Jahre 2024-2025 ohne jeglichen Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus den abgeschlossenen Kalkulationszeiträumen der Jahre 2020 und 2021		3,3914 € / m ³
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	---------------------------
